

## S a t z u n g

### über die Erhebung von Beiträgen zur Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft

Auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 hat die Gemeindevertretung Altefähr in ihrer Sitzung am 01.12.1993 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen für Eingriffe in Natur- und Landschaft im Bauleitplan oder in einem gesonderten Landschaftsplan festgesetzt sind. Sie gilt auch für Vorhaben und Erschließungspläne und für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB.

#### § 2 Begriffsbestimmung

Ausgleichsmaßnahmen sind landschaftspflegerische und grünordnerische Maßnahmen, die innerhalb der Grenzen eines Bebauungsplanes auf öffentlichen Flächen bzw. für Grundstücksflächen privater Eigentümer im Bebauungsplan festgesetzt sind.

Ersatzmaßnahmen sind landschaftspflegerische Maßnahmen, die als Ersatz für nicht innerhalb der Grenzen eines Bebauungsplanes auszugleichende Eingriffe in Natur und Landschaft im Bebauungsplan bzw. in einem gesonderten Landschaftsplan festgesetzt sind.

#### § 3 Beitragspflicht

Eine Beitragspflicht besteht für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die die Gemeinde an Stelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder vom Vorhaben begünstigten Eigentümer von Grundstücken durchführt, sofern die Durchführung nicht auf andere Weise gesichert ist. Eine Beitragspflicht entsteht nicht für Ausgleichsmaßnahmen, die als Bestandteil von Erschließungsanlagen der Erschließungsbeitragspflicht nach dem Baugesetzbuch unterliegen. Ausgleichsmaßnahmen auf begünstigten privaten Grundstücken innerhalb von Bebauungsplänen unterliegen keiner Beitragspflicht.